

# **Vereinbarung Sonderschule Kressbronn a.B.**

Rechtsgrundlage: § 25 Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit  
§ 31 Schulgesetz

Vereinbarung: 21. Juli 1980

GEMEINDE LANGENARGEN  
BODENSEEKREIS

# Vereinbarung

## Sonderschule Kressbronn a. B.

Zwischen der Gemeinde Kressbronn a.B. (nachstehend Schulträger genannt) und den Gemeinden Eriskirch und Langenargen wurde folgende Vereinbarung geschlossen:

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Kressbronn a.B. übernimmt die Aufgaben eines Trägers der Sonderschule für lernbehinderte Kinder und Jugendliche - Unterstufe und Mittelstufe - für den in § 2 abgegrenzten Schulbezirk.
- (2) Der Schulträger stellt für den Sonderschulunterricht die in der Gemeinde Kressbronn a.B. vorhandenen Räume für die Sonderschule mit allen dazu gehörenden Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung.
- (3) Die Gemeinden Eriskirch und Langenargen tragen nach Maßgabe des § 3 zur Deckung des Schulfinanzbedarfs des Schulträgers bei.

### § 2

#### Schulbezirk

Mit der Errichtung der Sonderschule - Unterstufe und Mittelstufe - erstreckt sich der Schulbezirk auf den Bereich der Gemeinden Eriskirch-Kressbronn a.B.-Langenargen.

### § 3

#### Kostenbeteiligung

Die Schulbetriebskosten werden durch den Sachkostenbeitrag gem. § 17 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) gedeckt. Weitere Sachkostenbeiträge werden nicht erhoben.

### § 4

#### Mitwirkungsrecht der Gemeinde des Schulbezirks

- (1) Beschlüsse des Gemeinderats des Schulträgers über Maßnahmen, die schulorganisatorisch besonders bedeutsam sind, oder sich auf die finanzielle Beteiligung der Nachbargemeinden auswirken, bedürfen der Zustimmung der Unterzeichnergemeinden. Über sonstige wichtige Angelegenheiten hat der Schulträger die Unterzeichnergemeinden rechtzeitig zu unterrichten. Diese können Vorschläge machen und Empfehlungen geben.
- (2) Der Schulträger muss den Unterzeichnergemeinden Auskunft über die Berechnung der Schulkostenanteile geben. Auf Verlangen ist ihnen Einsicht in die Berechnungsunterlagen zu gewähren. Sie haben auch das Recht, diese Unterlagen zu prüfen.

### § 5

#### Kündigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde sowie vom Schulträger mit einjähriger Frist zum Ablauf eines Schuljahres gekündigt werden. Sie ist nur zulässig, wenn das Kultusministerium den damit verbundenen schulorganisatorischen Änderungen zugestimmt hat.
- (2) Die Vor- und Nachteile aus einer Kündigung sind in gerechter Weise gegeneinander aufzuwiegen.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.09.1980 in Kraft.